



---

## Informationen zur Besonderen Lernleistung (BLL)

### 1.) Behördliche Vorgaben:

Diese Auszüge aus der APO-AH (letzte Änderung 18.3.2009) sind vom Prüfling zur Kenntnis zu nehmen, die Kenntnisnahme ist von ihm schriftlich zu bestätigen.

#### § 8 Besondere Lernleistung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen<sup>1</sup> eine besondere Lernleistung erbringen, die sich über mindestens zwei Semester erstreckt. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.

(2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann gemäß § 32 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem etwa dreißigminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.

Nach §32 kann die BLL entweder als Kursnote in Block 1 eingebracht werden oder in vierfacher Wertung in Block 2 (in diesem Falle gehen alle die Ergebnisse der 4 Prüfungsfächer ebenfalls in vierfacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein) oder die BLL wird an keiner Stelle eingebracht.<sup>2</sup>

#### §11 (2) zur Bewertung

Für die Bewertung der Besonderen Lernleistung setzt die Schulleitung einen Bewertungsausschuss aus drei Personen ein. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen eines Prüfungsausschusses<sup>3</sup> nach §23. Die Mitglieder begutachten und bewerten die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls das Produkt. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung nach §8 fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der Schulleitung oder- wenn die Leistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht werden soll- der oder des Prüfungsbeauftragten ein.<sup>4</sup>

-----  
1. Am Gymnasium Eppendorf ist die besondere Lernleistung in der Regel eine Einzelleistung. Siehe Durchführungsbestimmungen und Hinweise.

Erläuternde Hinweise (Abteilungsleitung Gymnasium Eppendorf)

2. Grundsätzlich trifft der Prüfling die Entscheidung, ob das Ergebnis eingebracht wird.
3. Der Prüfungsausschuss besteht aus: Vorsitz, ReferentIn, KorreferentIn
4. Lautet die Note ungenügend oder möchte die Schülerin bzw. der Schüler nicht am Kolloquium teilnehmen, wird ein Kolloquium nicht durchgeführt und die besondere Lernleistung insgesamt nicht gewertet.



## **2.) Durchführungsbestimmungen und Hinweise zur besonderen Lernleistung am Gymnasium Eppendorf**

### **2.1) Anmeldung und Genehmigung**

#### **Anmeldung:**

Für die Erstellung einer BLL stellt die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der begleitenden Fachlehrkraft einen schriftlichen Arbeits- und Zeitplan auf, der mindestens Angaben enthält zu:

- dem Gegenstand der Arbeit,
- den beiden Kurssemestern, in deren Rahmen die besondere Lernleistung erbracht wird, in der Regel S2 und S3
- der Lehrkraft, die die besondere Lernleistung begleitet,
- ggfs. dem außerschulischen Kontakt
- den voraussichtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses,
- dem Beginn der Arbeit und dem Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung und ggfs. des Produkts,
- dem geplanten Zeitpunkt für das Kolloquium.

#### **Genehmigung:**

Es ist bei der Abteilungsleitung Oberstufe etwa 4 Wochen nach Anmeldung bei der Fachlehrkraft zur Genehmigung vorzulegen:

- die Anmeldung (s. Anlage 1) mit schriftlichem Einverständnis der begleitenden Fachlehrkraft
- eine kurze, ebenfalls mit der begleitenden Fachlehrkraft abgesehene, Skizze des Vorhabens, aus der Thema, Fragestellung, Hypothesen und anzuwendende fachspezifische Methoden hervorgehen. (Das kann z.B. ein Experiment zur Gewinnung, Aufbereitung, Analyse und Interpretation von Datenmaterial sein)

### **2.2) Inhaltliches zur Abfassung der Dokumentation der BLL**

- Die Dokumentation der BLL muss eine Inhaltsübersicht, ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und Hilfsmittel sowie die Angabe des Themas enthalten. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die von ihr oder ihm unterschriebene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.
- Die besondere Lernleistung ist innerhalb eines Jahres zu erstellen. Die Dokumentation sollte in der Regel 20 bis 30 Textseiten einschließlich Inhaltsverzeichnis, Anmerkungen und Literaturverzeichnis umfassen. (Schriftgröße: 12, Schriftart: Times New Roman, Zeilenabstand: 1,5-fach, Seitenränder: links, oben, unten: 2 cm, Seitenrand rechts: 5 cm)
- Es ist auf sorgfältige Abfassung zu achten. Sollten z.B. bei Layout, Skizzen, Rechtschreibung gravierende Mängel vorliegen, behält sich der Prüfungsausschuss vor, die Dokumentation und damit auch die BLL nicht zu akzeptieren.
- Im naturwissenschaftlichen Bereich kann z.B. die Teilnahme am Landeswettbewerb „Jugend forscht“ eine hilfreiche Basis für eine daraus resultierende BLL sein.



### 2.3) Hinweise zum Zeitplan

- Anfang Februar, Beginn von S2: Absprache mit der Fachlehrkraft und Abteilungsleitung Oberstufe über das geplante Vorhaben
- Anfang März, Abgabe des Anmeldeformulars mit allen Eckdaten und der mit der Fachlehrkraft abgespröchenen Skizze des Vorhabens
- Anfang Juni Abgabe und Besprechung des Exposés mit der begleitenden Fachlehrkraft, Information an Abteilungsleitung Oberstufe
- Ende Januar des darauffolgenden Jahres Abgabe der Dokumentation in dreifacher Ausfertigung.
- Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der besonderen Lernleistung wird vom Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling, in der Regel Ende März, spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt.
- Dann folgt die umgehende Entscheidung, ob das Kolloquium wahrgenommen werden möchte.
- Mit der Bekanntgabe des Termins für das Kolloquium ist die Schülerin oder der Schüler auf die Bestimmungen der APO-AH in Bezug auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 27), von besonderen Vorkommnissen (§ 28) hinzuweisen. Der Hinweis ist zu protokollieren.

Ggfs. setzt sich die begleitende Fachlehrkraft während der Arbeitsphase mehrmals mit dem außerschulischen Kontakt in Verbindung.

### 2.4.) Gruppenprüfungen

Gruppenprüfungen bedürfen besonderer an die Behörde zu stellender Anträge.

Am Gymnasium Eppendorf werden besondere Lernleistungen **regelmäßig als Einzelleistungen** erbracht mit folgender Ausnahme:

Im Falle aufwändiger empirischer Arbeiten (z.B. „Jugend Forscht“-Beiträge) kann die Basis des Vorhabens, der Wettbewerbsbeitrag, auf den sich die besondere Lernleistung bezieht z.B. von zwei Schülerinnen und Schülern gemeinsam bearbeitet werden.

Dann muss die besondere Lernleistung zwei abgegrenzte Teilthemen enthalten, die als individuelle Leistung erstellt und in der besonderen Lernleistung ausgewiesen werden.

Die Teilthemen müssen sich thematisch angemessen in das Hauptthema einfügen.

Die **Dokumentation** besteht demzufolge aus zwei Teilen. Der gemeinsame Teil wird von beiden dokumentiert und umfasst mindestens 10 Seiten, wie auch die Dokumentation der jeweiligen Einzelleistung mindestens 10 Seiten umfasst, gesamt für jeden mindestens 20 maximal 30 Seiten.

Sowohl den gemeinsamen Teil wie auch das individuelle Teilthema muss jeder einzeln in einem Kolloquium **präsentieren** und verteidigen können.

### 2.5) Kolloquium

Das Kolloquium wird spätestens in der Zeit der mündlichen Abiturprüfungen durchgeführt, am Gymnasium Eppendorf Mitte bis Ende März. Es umfasst je Schülerin bzw. Schüler etwa 30 Minuten. Es wird vom vorsitzenden Mitglied des Bewertungsausschusses geleitet.

Das Gespräch wird vorwiegend von den fachkundigen Lehrkräften geführt; die anderen Mitglieder des Bewertungsausschusses können Fragen stellen. Im Kolloquium präsentiert die Schülerin bzw. der Schüler zunächst die Arbeit und die zugrunde liegenden Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden. Planung, Durchführung und Präsentation der besonderen Lernleistung sind unterschiedliche Bereiche, die bei der Bewertung der Leistung im Kolloquium berücksichtigt werden.



## 2.6) Bewertung

Die Gesamtnote für die besondere Lernleistung wird aus der Bewertung der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls des Produkts und der im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet. Dabei geht die Note für die Leistung im Kolloquium je nach dem Gegenstand der besonderen Lernleistung in der Regel mit einem Viertel bis zu einem Drittel in die Gesamtnote ein. Gelangt der Bewertungsausschuss aufgrund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Kolloquium zu der Überzeugung, dass die besondere Lernleistung von ihr oder ihm nicht selbständig angefertigt worden ist, so wird die besondere Lernleistung insgesamt nicht gewertet. Die bereits bekannte Note für die schriftliche Dokumentation, gegebenenfalls die Note für das Produkt, wird einbezogen in die Bewertung der Leistung im Kolloquium. Diese sowie deren Begründung und die Gesamtbewertung sind der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich nach der Beratung des Bewertungsausschusses im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Auffassung, dass die Benotung des Kolloquiums nicht den erbrachten Leistungen entspricht, muss sie bzw. er unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Noten den Bewertungsausschuss auffordern, die Note erneut zu begründen. Die Schülerin oder der Schüler kann binnen einer Woche eine schriftliche Begründung verlangen, wenn sie bzw. er die mündlich gegebene Begründung nicht für überzeugend hält und inhaltliche Argumente vorträgt, die eine sachliche Überprüfung zulassen.

Gemäß der Abiturrichtlinie von 2010 gilt auch hier:

Bei erheblichen Mängeln in der Form und der sprachlichen Richtigkeit sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abzuziehen.